



## Merkblatt Altersrente

### 1. Was sind Altersrenten?

Altersrenten der AHV sind staatliche Altersleistungen an Personen, welche das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder von der Möglichkeit des vorzeitigen Bezugs Gebrauch machen. Die Leistungen stützen sich auf AHV-Gesetz und AHV-Verordnung sowie Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen.

### 2. Welche Personen sind AHV leistungsberechtigt?

Bezugsberechtigt sind Schweizer Bürger und Bürger von Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (u. a. alle EU-Staaten). Bürger von Staaten, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen hat, haben nur eingeschränkt Anspruch auf eine Altersrente.

Hinweis: mit Kosovo besteht zurzeit kein Sozialversicherungsabkommen.

### 3. Welches ist das gesetzliche Rentenalter?

Männer sind rentenberechtigt ab dem Monat nach Erreichen des 65. Altersjahres, Frauen nach Erreichen des 64. Altersjahres.

### 4. Welche Möglichkeiten versteht man unter ‚flexibles Rentenalter‘?

Männer können die Altersrente im Alter von 63 oder 64 Jahren vorbezahlen, Frauen im Alter von 62 oder 63 Jahren. Pro Jahr Vorbezug wird die Altersrente um 6.8% gekürzt. Der Bezug der Altersrente kann um mindestens ein Jahr und maximal 5 Jahre aufgeschoben werden.

Zur Altersrente wird ein Aufschubzuschlag bezahlt. Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach der Dauer des Aufschubs.

### 5. Kann man die Altersrente auch bei Erwerbstätigkeit beziehen?

Die Altersrente kann unabhängig davon beansprucht werden, ob weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Der Rentenbezug ist auch unabhängig vom Vermögen.

### 6. Müssen AHV-Beiträge bezahlt werden bei Erwerbstätigkeit im Rentenalter?

Erwerbstätige, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, sind erst ab einem bestimmten Grenzeinkommen beitragspflichtig. Die Beitragspflicht besteht auch für Personen, welche die Rente vorbezahlen.

### 7. Was sind die Voraussetzungen für Kinderrenten?

Anspruch auf Kinderrenten besteht für leibliche Kinder unter 18 Jahren. Für Pflegekinder besteht unter gewissen Voraussetzungen auch Anspruch auf Kinderrente.

Für Kinder im Alter von 18 bis 25 besteht Anspruch auf Kinderrente, wenn sie in Ausbildung sind.

Während dem Rentenvorbezug besteht kein Anspruch auf Kinderrenten.

### 8. Wie ist die Anmeldung vorzunehmen?

Das Anmeldeformular kann bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde oder bei unserer Ausgleichskasse bezogen werden. Es ist auch auf dem Internet als pdf verfügbar. Einzureichen ist das Anmeldeformular bei der Ausgleichskasse, welche im Zeitpunkt der Anmeldung die Beiträge bezieht. Die Anmeldung ist etwa 3 Monate vor Erreichen des Rentenalters bei dieser Ausgleichskasse einzureichen.

Es gibt dabei zwei Ausnahmen:

- Personen, welche selbst bereits eine Rente der IV oder eine Hinterlassenenrente beziehen, reichen das Formular bei der Kasse ein, welche die Rente auszahlt.
- Personen, die verheiratet sind und deren Ehegatte eine Rente bezieht, reichen das Formular bei der Kasse ein, welche die Rente des Ehegatten auszahlt. In der Regel stellen die Ausgleichskassen ein Anmeldeformular automatisch zu, wenn der Ehegatte des Bezügers das Rentenalter erreicht.

Beim Rentenvorbezug ist die Anmeldung mit Erklärung des Vorbezugs spätestens in dem Monat einzureichen, in dem das entsprechende Alter erreicht wird. Ein Rentenvorbezug kann auf keinen Fall rückwirkend beantragt werden.

Beim Rentenaufschub von maximal 5 Jahren ab ordentlichem Rentenalter; ist die Anmeldung für die Altersrente zusammen mit der Aufschubserklärung spätestens 1 Jahr nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters einzureichen.

Alle Angaben der Anmeldung müssen durch die Ausgleichskasse überprüft werden können. Der Anmeldung sind beizulegen:

- Wohnsitzbescheinigungen über Aus- und Einreisedaten, wenn eine Person ausserhalb der Schweiz Wohnsitz gehabt hat.
- Kopie von Familienbüchlein/Familienschein und Ausländerausweis(en).
- Ausbildungsbestätigungen für Kinder zwischen 18 und 25 Jahren.
- allfällige Scheidungsurteile.

Bei der Leistungsfestsetzung können nur überprüfbare Angaben berücksichtigt werden (Beweispflicht).

Andernfalls erfolgt eine Berechnung der Rente nur aufgrund des individuellen Kontos.

#### **9. Was sind die Berechnungsgrundlagen der Altersrenten?**

Die Grundlage für die Höhe der Altersrente bilden:

- der Durchschnitt der jährlichen Erwerbseinkommen aus allen Beitragsjahren.
- die Vollständigkeit der Beitragsdauer. Im Falle von Beitragslücken, die nicht geschlossen werden können, wird die Rente anteilmässig gekürzt.
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.
- allfällig vorher bezogene IV-Rente.

#### **10. Was ist, wenn Sie mit der Rente nicht einverstanden sind?**

Die Rente wird von der Ausgleichskasse im Regelfall vor Rentenbeginn mittels Verfügung zugesprochen.

Die Verfügung kann durch Einsprache innert 30 Tagen angefochten werden. Bei Fragen zur Rentenberechnung haben Sie auch die Möglichkeit, bei der Ausgleichskasse die Berechnungsgrundlagen zu verlangen. Bei Lohn-Nachmeldungen wird die Rente von Amtes wegen neu berechnet und bei Änderungen des Betrages neu verfügt.

### **Ausgleichskasse Nidwalden**